



Baden-Württemberg

Die Landesbeauftragte für Tierschutz

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Landratsamt XXX

Datum 20. April 2015
Name Dr. Silke Habel
Durchwahl 0711 126-2403
Aktenzeichen SLT-9185.24
(Bitte bei Antwort angeben)

Stellungnahme zur Beurteilung von Leiden aufgrund unterlassener Hufpflege bei einem Pferd

Ihre Anfrage vom 05. März 2015

Anlagen:
Zusammenstellung Bildmaterial

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Überwachung einer Pferdehaltung und des daraus erfolgten tierschutzrechtlichen Vollzugs haben Sie uns einen Sektionsbefund mit veranschaulichendem Bildmaterial zukommen lassen, der erhebliche Verformungen der Hornkapsel und Schäden der Huflederhaut der Vorderhufe eines erwachsenen Pferdes beschreibt.

Sie haben die Landesbeauftragte für Tierschutz um Stellungnahme zu den Auswirkungen der beschriebenen unsachgemäßen bzw. mangelhaften Hufpflege auf das betroffene Tier sowie um tierschutzrechtliche Bewertung vor dem Hintergrund des Verdachts auf das Vorliegen einer Straftat gebeten.

Aufgrund der Fragestellung wird an dieser Stelle bewusst darauf verzichtet, auch auf den eventuell bestehenden Kausalzusammenhang zwischen den vorliegenden Hufveränderungen und der vorherberichtlich erwähnten Kolik bzw. der im Sektionsbefund diagnostizierten Kolonruptur einzugehen.

Sachverhalt

Im amtlichen Sektionsbericht des Pferdes war ein mangelhafter Pflegezustand der Hufe mit Zwanghuf, untergeschobenen Trachten, überlangen Zehen und am rechten Vorderhuf ein alter Hufabszess mit Unterhöhlung der Sohle und Ablösung des Hornschuhs vom Ballen her diagnostiziert worden.

Im Sektionsbericht ist dargestellt, dass die unbeschlagen Hufe des Pferdes überlange, nach vorne ausgewachsene Zehen und dadurch eine flache bis sehr flache Hufstellung mit stark untergeschobenen Trachten aufwiesen.

Auf den zugehörigen Fotos lässt sich erkennen, dass sich an beiden Vordergliedmaßen der gesamte Huf verformt, nach vorne extrem verflacht und verlängert und nach oben zum Strahl hin zu einem sogenannten Zwanghuf verschmälert hat.

Die Trachten sind dreimal so hoch wie sie bei normalem Hufwachstum und normaler Hufpflege sein sollten, zeigen Rillen und sind nach vorne bis zur Mitte der eigentlichen Sohle abgekippt. Dadurch ist das Ballenhorn stark zurückgedrängt und nur noch halb so stark ausgeprägt wie bei einem gesunden Huf (Bilder 4 bis 7). In den Ballen, v.a. im rechten Ballen des rechten Vorderhufs (siehe Bild 4), ist nach vorne hin eine tiefe, bis in den Ballen hineinziehende Furche erkennbar, die durch das überhohe Trachten - und Eckstrebenhorn in den Ballen gedrückt ist. Der Strahl, der beim unbeschlagenen Huf fast so hoch wie Trachten- und Eckstrebenhorn sein sollte, ist aufgrund des beidseits großflächig ausgedehnten Trachten- und Eckstrebenhorns sehr schmal und auf ein Viertel der normalen Höhe zurückgedrängt (Zwanghuf, Bild 1). Das Eckstrebenhorn reicht bis weit in die Sohle hinein bzw. hat die Sohle überwachsen, das Sohlenhorn ist fast vollständig verdrängt und nur noch an der eigentlichen Hufspitze erkennbar (Bild 7).

Am rechten Vorderhuf findet sich laut Sektionsbericht an der Unterseite innen eine Öffnung in der Hornkapsel der Sohle, die bis auf die Huflederhaut reicht: „Loch von ca. 1 cm Durchmesser, man kann auf die Lederhaut sehen. Dieses Loch erscheint nicht frisch, es ist eine Bearbeitungsspur zu sehen (bearbeiteter/durchgebrochener Hufabszess?)“ (Bild 7). Der Längsschnitt durch Huf und Hufbein zeigt, dass die Sohle mittig fast zur Hälfte unterhöhlt ist (Bild 9).

An beiden Ballen des rechten Vorderhufs ist vom Übergang Tracht/Ballen her die Hornkapsel von der festen Verbindung mit der Lederhaut gelöst und nach vorne verschoben. Seitlich ist bereits bis zur Hälfte der seitlichen Hufwand die Hornwand

vom Kronsaum her abgelöst und bis zur Breite von 2 Fingern ist die blutige Lederhaut sichtbar (Bild 11).

Im Längsschnitt scheint die Dorsalfläche der Hornkapsel/Hufwand noch fest mit dem Hufbein verbunden, das Hufbein erscheint weder rotiert noch abgesenkt (Bilder 8 und 9).

Rechtliche Vorgaben

Nach § 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) muss derjenige, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen.

Als Beurteilungsgrundlage, was unter einer angemessenen Ernährung, Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung zu verstehen ist, werden die Leitlinien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten vom 09. Juni 2009 herangezogen.

Hufe sind demnach regelmäßig auf ihren Pflegezustand zu prüfen und so zu pflegen, dass die Gesunderhaltung gewährleistet ist.

Entsprechend Kapitel 2.2.2. der Leitlinien gehört zu einer angemessenen Hufpflege, unbeschlagene Pferde in der Regel alle 6 bis 8 Wochen auf Stellung und Abnutzung der Hufe zu kontrollieren und nach Bedarf zu korrigieren. Wenn der Zustand der Hufe oder die Nutzung der Pferde es erfordern, ist für fachgerechten Beschlag oder anderweitig geeigneten Hufschutz zu sorgen.

Kürzen der Hufe, Verändern der Hufstellung und Hufform, Auswahl und Anbringung von Hufeisen und anderen Hufschutzmaterialien können erhebliche Konsequenzen für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Pferde haben. Zur weiteren Ausführung wird auf das Hufbeschlaggesetz verwiesen.

Gemäß § 1 Hufbeschlaggesetz (HufBeschIG) ist die Gesundheit von Huf- und Klauentieren, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Bewegungsapparats, durch eine sach-, fach-, und tiergerechte Huf- und Klauenbeschlag zu erhalten und zu fördern. Hufbeschlag ist die Gesamtheit aller Verrichtungen an einem Huf zum Zweck des Schutzes, der Gesunderhaltung, der Korrektur oder der Behandlung. Er darf nur von geprüften und staatlich anerkannten Hufbeschlagschmieden/ Hufbeschlag-schmiedinnen oder qualifizierten Tierärzten/ Tierärztinnen ausgeübt werden.

Nach § 17 TierSchG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

- ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
- einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
- länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden

zufügt.

Bewertung

Im vorliegenden Fall gilt es anhand der post mortem festgestellten Veränderungen und Verletzungen an den Hufen des Pferdes zu beurteilen, wie die festgestellten Veränderungen verursacht wurden und ob das Pferd angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht war, ob ihm Schmerzen zugefügt wurden, und ob und wie sie sich die Veränderungen langfristig auf die Gesundheit, das Verhalten und das Wohlbefinden dieses Tieres ausgewirkt haben.

Ursachen der Veränderungen

Die Hufe des Pferdes sind stark verformt: Zehenhorn, Trachten- und Eckstrebenhorn sind extrem lang gewachsen. Das Hufhorn bei Pferden wächst im Durchschnitt 1 cm pro Monat. Durch die Bewegung des Pferdes auf wechselnden Bodenverhältnissen nützt sich das Horn ab, Wachstum und Hornabnutzung halten sich idealerweise im Gleichgewicht. Im Bereich der Eckstreben wird bei Kontakt mit festem Untergrund das Hauptgewicht des Tieres aufgefangen und über den Hufmechanismus – die Trachten und der weiche, polsternde Ballen nehmen den Stoß auf, spreizen sich, die flexible Hufwand gibt nach außen nach und verbreitert sich, der Strahl senkt sich Richtung Boden – wie bei einem Stoßdämpfer über den gesamten Huf verteilt. Aufgrund ihrer durchgängigen Beschaffenheit aus verschiedenen Hornanteilen und ihres in sich geschlossenen, die Zehe gänzlich umgebenden Aufbaus nimmt die Hufkapsel bei Entlastung wieder ihre ursprüngliche Form an. Im Bereich der Trachten findet also am meisten Bewegung und Abnutzung statt.

Das hier vorliegende übermäßig vorhandene Horn v.a. im Bereich der Trachten weist darauf hin, dass über einen längeren Zeitraum kein Abrieb des Horns durch Bewegung auf festem Untergrund stattgefunden hat. Ausgehend von einem Hornwachstum

von 1cm pro Monat dauert es viele Monate bzw. dauert es einen über ein halbes Jahr deutlich hinausgehenden Zeitraum, bis das Trachtenhorn fast die ganze Sohle überwachsen kann. Die Rillen im Horn weisen auf unphysiologische Druckverhältnisse und ungleichmäßige Wachstumsschübe hin, die möglicherweise auch durch mangelhafte Versorgung (Futterzusammensetzung o. ä.) bedingt sind.

Sowohl das Abknicken des Eckstreben- und Trachtenhorns in Richtung Sohle und Überwachsen derselben, als auch die Bildung des Zwanghufes zeigen, dass das Pferd über lange Zeit nur auf weichem Untergrund gestanden und sich kaum bewegt hat. Zwanghufe, d. h. die Verengung der Hornkapsel in der hinteren Hufhälfte, sind die Folge eines schlecht funktionierenden bzw. kaum stattfindenden Hufmechanismus. Mit zunehmender Ausprägung des Zwanghufs reduzieren sich Hufmechanismus und Durchblutung weiter. Es entspricht der veterinärmedizinischen Lehre, dass dies zu erheblichen Problemen innerhalb der Hufkapsel oder auch in einem benachbarten Gelenk führen kann (Quelle: Internet - Dr. A. Fürst, Vorlesung Erkrankungen des Hufes, Pferdeklinik der Universität Zürich, Vorlesungsunterlagen 2003).

Die auslösenden Faktoren mangelnder Abrieb und mangelnde Bewegung haben mit zunehmender Veränderung der Hufe weiter fortbestanden und weitere Deformierung, Fehlstellung und schädigende Druckverhältnisse im Huf ausgelöst. Deformierung, Fehlstellung und schädigende Druckverhältnisse im Huf wiederum haben zu schmerzhaften Prozessen geführt, die zur Folge hatten, dass sich das Pferd auch „freiwillig“ nicht mehr bewegen wollte. Durch die weitere Einschränkung der Bewegung haben die Prozesse einander über Monate hinweg potenziert.

Die ausgeprägten Hufveränderungen sind zudem Anzeichen dafür, dass über einen sehr langen Zeitraum keine Prüfung und entsprechend dringend erforderlichen Hufkorrekturen durchgeführt wurden, die den mangelnden Abrieb durch Kürzen von Zehen-, Trachten- und Eckstrebenhorn hätte ausgleichen können. Bei regelmäßiger Prüfung alle 6 bis 8 Wochen auf Stellung und Abnutzung gemäß der Leitlinien hätte eine Korrektur, wie in § 1 HufBeschlG gefordert, unbedingt stattfinden müssen, um die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit des Bewegungsapparats des Pferdes zu erhalten.

Die Fehlstellungen des Hufes und das unphysiologische Hornwachstum haben zu falschen Druckverhältnissen, Quetschungen und Hebelkräften innerhalb der Hornkapsel geführt.

Die überhohen, zur Sohle umgebogenen Trachtenwände („Trachtensyndrom“) und Eckstreben drücken schon im Stand und bei normaler Belastung plantar bis tief in den

Ballen und quetschen das darunter liegende Ballenhorn bzw. die Lederhaut dauerhaft, was anhand der tiefen Furchen zwischen beiden Hornanteilen gut erkennbar ist. Ebenso sind Strahl und Sohle eingeklemmt und gequetscht.

Durch punktuell übermäßige Belastung bestimmter Anteile des Hufs und Quetschung kann eine Huflederhautentzündung (Pododermatitis) ausgelöst werden, die sehr schmerzhaft ist und eine deutliche Lahmheit verursacht. (H.-J. Wintzer, Krankheiten des Pferdes, 3. Auflage 1999, Parey Buchverlag Berlin).

Schlimmstenfalls und unbehandelt, d.h. bei weiterer Quetschung, kann diese zur Ablösung des Hornschuhs von der Huflederhaut führen. Der Fall ist hier eingetreten. An beiden Ballen des rechten Vorderhufs hat sich die Hornkapsel vom Übergang Tracht/Ballen her bis zur Hufmitte von der festen Verbindung mit der Lederhaut gelöst. Durch die nicht im Wachstum korrigierten, übermäßig langen vorderen Hufwände der Zehe wird das „Trachtensyndrom“ noch weiter verschlimmert, weil dadurch noch mehr Gewicht auf die Trachtenwände verlagert, der Druck weiter erhöht und diese nach vorne verschoben werden.

Derartige Kräfte und Druckverhältnisse im Huf begünstigen durch den zentralen Druck auf die Sohle auch die wiederholte und/oder dauerhafte Entstehung von Hufabszessen. Die unterhöhlte Sohle und die ca. 1 cm große plantare Öffnung in der Hornkapsel, die bis auf die Huflederhaut reicht, sind unverkennbare Hinweise darauf, dass das Pferd auch unter dieser ausgesprochen schmerzhaften Folgeerkrankung mangelnder Hufpflege zu leiden hatte. Es ist kaum vorstellbar, dass das Loch wie im Sektionsbericht vermutet von einer Bearbeitungsspur herrührt. Hätte eine Bearbeitung durch eine sachkundige Person stattgefunden, ist davon auszugehen, dass die Trachten und die vordere Zehenwand stark gekürzt worden wären, um das Gewicht von den Trachten weg zu verlagern.

Sowohl Huflederhautentzündung als auch Hufabszess sind sehr schmerzhaftes Erkrankungen, die eine deutliche Lahmheit erkennen lassen. Spätestens bei Vorliegen dieser deutlichen Lahmheit hätte der Pferdehalter seiner Verpflichtung als Tierhalter nachkommen und einen Tierarzt hinzuziehen müssen. Unter tierärztlicher Behandlung, Entzündungshemmung und Schmerzausschaltung sowie kompetente Hufbearbeitung wäre der weitere sehr schmerzhaftes Prozess der Hornkapsel-Ablösung zu stoppen gewesen.

Weiterhin unbehandelt hätten die Hufdeformationen und dadurch sich weiter verändernden Hebelkräfte mit hoher Wahrscheinlichkeit zum gänzlichen Ausschuhem, d.h. völliger Lösung der Hornkapsel von der Huflederhaut, und Verlust des Hornschuhs geführt.

Bei diesem Pferd unterblieb somit neben der sachkundigen Hufpflege, durch die der gesamte Prozess zu stoppen gewesen bzw. gar nicht erst entstanden wäre, auch eine kompetente Hufbearbeitung und eine ausreichende sachkundige Therapie der Huflederhautentzündung und des Hufabszesses.

Die vorliegenden Veränderungen wurden also durch zu wenig Abrieb der Hufe aufgrund von Bewegungsmangel und Haltung auf weichem Untergrund, in der Folge durch unterlassene Hufpflege- und Hufkorrekturmaßnahmen, durch weiteren, vom Prozess ausgelösten und den Prozesse verschlimmernden Bewegungsmangel und schließlich durch unterlassene Behandlungsmaßnahmen verursacht.

Auswirkung der Veränderungen auf Gesundheit, Verhalten und Wohlbefinden

Schmerzen

Die Frage, ob die vorliegenden Veränderungen für das Tier schmerzhaft waren, bzw. ob dem Tier durch die unterlassenen Hufpflege- und Korrekturmaßnahmen Schmerzen zugefügt wurden, muss eindeutig mit ja beantwortet werden.

Schmerz wird nach der „International Association for the Study of Pain“ (ISAP) als unangenehme sensorische und gefühlsmäßige Erfahrung beschrieben, die mit akuter oder potenzieller Gewebsschädigung einhergeht. Nach Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, Vahlens Kommentare, 2. Auflage 2007, Verlag Franz Vahlen, München, versteht man unter Schmerzen unangenehme Sinnes- und Gefühlserlebnisse, die im Zusammenhang mit tatsächlicher oder potentieller Gewebsschädigung stehen. Lorz/Metzger definieren Schmerzen in ihrem Tierschutzgesetz, 6. Auflage 2008, C. H. Beck-Verlag, München, als die von einem Unlustgefühl begleitete, mittels eines besonderen, zentral orientierten Nervenapparates hervorgebrachte Erregung von Sinnesnerven, sei es als Reaktion auf körperliche Reize, sei es in der Form nicht lokalisierbarer pathologischer Zustände oder als eine unangenehme sensorische und gefühlsmäßige Erfahrung, die mit akuter oder potentieller Gewebeschädigung einhergeht oder in Form solcher Schädigung beschrieben wird.

Organische Veränderungen und fortschreitende Gewebeschädigung liegen vor in Form der im Sektionsbericht beschriebenen Befunde „Überlange Zehen, Trachten-syndrom bzw. untergeschobenen Trachten, Zwanghuf und am rechten Vorderhuf ein

alter Hufabszess mit Unterhöhlung der Sohle und Ablösung des Hornschuhs vom Ballen her“.

Der Huf des Pferdes ist eine das Zehenendorgan/Hufbein vollständig umschließende, in sich geschlossene Kapsel aus Horn und besteht im Wesentlichen aus dem vorderen relativ starren Teil, der einen festen Stand gewährleistet, und dem hinteren flexibleren Teil, der vor allem für die Stoßbrechung im Ablauf des oben beschriebenen Hufmechanismus zuständig ist. Der Huf bzw. die Hornkapsel ist über die Huflederhaut fest mit dem untersten Knochen des Pferdebeins, dem Hufbein, verbunden. Die Huflederhaut besteht aus einer großen Anzahl von primären und sekundären Lamellen, die vergleichbar einem Klettverschluss ineinander greifen und somit eine äußerst belastbare aber dennoch dynamische Verbindung zwischen Hornkapsel und Hufbein ermöglichen. An Stelle von Widerhäkchen und Schlaufen entsteht die Verzahnung durch die Lamellen. Die primären Lamellen kann man mit bloßem Auge in der ausgelösten Hornkapsel erkennen. Die sekundären Lamellen befinden sich auf den primären Lamellen, was insgesamt zu einer sehr großen Halteoberfläche führt.

Neben der festen Anbindung der Hufkapsel an das Skelett bildet die Huflederhaut – vergleichbar mit der Nagelhaut des Menschen - an ihrer Oberfläche das Horn für die Hufkapsel. Die Huflederhaut ist sehr schmerzempfindlich, sie ist eines der bestdurchbluteten und mit den meisten Nerven versorgten Organe des Pferdes. Verletzungen, Druck und Entzündungen in diesem Bereich sind daher äußerst schmerzhaft. Durch die Lage innerhalb der Hufkapsel und die feste Verzahnung mit dem Knochen kann sich das Gewebe zur punktuellen Druckentlastung beispielsweise bei Entzündung anders als bei anderen Lokalisationen nicht ausdehnen, was zur Druckerhöhung in benachbarten Bereichen innerhalb der Hufkapsel führt und die Schmerzhaftigkeit noch verstärkt.

Meist versucht ein Pferd mit Huflederhautentzündung, das Bein zu entlasten und zeigt eine sogenannte Stützbein-Lahmheit: Das Pferd schont das Bein in der Phase des Auftretens. Bei frischen Entzündungszuständen oder raumfordernden Prozessen im Huf vermeidet das Pferd den Bodenkontakt des betroffenen Beines vollständig und steht sozusagen „auf drei Beinen“.

Beim Hufabszess kommt es punktuell zur Lösung der Verbindung zwischen Hornkapsel und Hufbein, der entstehende Hohlraum füllt sich mit Sekret. Innerhalb der Hornkapsel baut sich ein sehr schmerzhafter Überdruck durch die Flüssigkeitsansammlungen auf, was zur weiteren Lösung der Verbindung zwischen Hornkapsel und Hufbein an den Randbereichen führt, es bildet sich eine sogenannte Abszesshöhle.

Zunehmender Druck führt dazu, dass sich die Flüssigkeit einen „Weg nach außen“ sucht und sich der Abszess schließlich am Kronrand oder durch ein Loch in der Hornkapsel entleert.

Eine vollständige Lösung des Hufbeins aus der Verankerung mit der Hornkapsel wird als „Ausschuhen“ bezeichnet. Die Huflederhaut wird zerstört, und es kommt zu weiteren mechanischen Veränderungen im Huf, die schließlich zum vollständigen Ablösen der Hornkapsel führen. Dieser Vorgang ist mit sehr intensiven Schmerzen verbunden.

Lange Zehen, untergeschoben Trachten und Zwanghuf führen zu einer Fehlbelastung und veränderten Gliedmaßenstellung. Je länger dieser Zustand andauert, desto mehr führt dieser zu Fehlbelastungen und Schmerzen der Sehnen und Gelenke, was im weiteren Verlauf zu Entzündungen und nachhaltigen, irreparablen Gelenksveränderungen führen kann. Das betroffene Tier kann sich nicht mehr physiologisch fortbewegen.

„Erheblich“ gilt als Abgrenzung gegenüber Bagatellfällen. Erforderlich ist deshalb eine nach Art, Intensität und Dauer gewichtige Beeinträchtigung des tierischen Wohlbefindens (Hirt/Maisack/Moritz, 2007). Für die Feststellung, ob Leiden oder Schmerzen länger anhaltend sind, ist nicht das Zeitempfinden des Menschen ausschlaggebend, sondern das wesentlich geringere Vermögen des Tieres, physischem oder psychischem Druck standhalten zu können. Deshalb können unter Umständen schon Minuten ausreichen (Hirt/Maisack/Moritz, 2007).

Die „Erheblichkeit“ gegenüber Bagatellfällen besteht hier bereits im sehr schmerzhaften Prozess der beginnenden Loslösung der Hornkapsel aus der Verankerung mit Huflederhaut und Knochen, wie sie am rechten Huf des Pferdes beschrieben ist. Dadurch, dass der Prozess das Endstadium von sich einander bedingenden und sich potenzierenden Bedingungen wie Bewegungsmangel, Hufdeformierung, Fehlstellung, und schädigende Druckverhältnisse im Huf darstellt, die über Monate hinweg bestanden haben und nicht korrigiert wurden, ausgelöst wurde, besteht die Erheblichkeit außerdem darin, dass der schmerzhafteste Prozess über einen länger anhaltenden Zeitraum andauert und das Wohlbefinden des Tieres über einen langen Zeitraum hinweg stark beeinträchtigt hat.

Zudem steht das Pferd außer in den Tiefschlafphasen ständig auf den Hufen. Alle vier Gliedmaßen sind von den Verformungen der Hufe, der daraus resultierenden Fehlstellung, den unphysiologischen Druckbelastungen innerhalb der Hornkapsel und Fehlbelastung von Sehnen und Gelenken gleichermaßen betroffen. Die Entlastung eines Hufes, beispielsweise um dem von einer Huflederhautentzündung verursachten

Schmerz zu entgehen, ist mit vermehrter Belastung eines anderen Hufes verbunden, was aufgrund der beschriebenen Veränderungen und Druckverhältnisse ebenfalls wieder Schmerzempfinden und möglicherweise am anderen Huf ebenso eine Huflederhautentzündung auslöst. Das bedeutet, dass im vorliegenden Fall von einer über Monate hinweg bestehenden Beeinträchtigung des Wohlbefindens verbunden mit mehr oder weniger Schmerzempfinden auszugehen ist. Der Schmerz ist langanhaltend.

Die an den Hufen des Pferdes festgestellten Schäden, Veränderungen und Verletzungen waren mit Sicherheit mit erheblichen und langanhaltenden Schmerzen verbunden.

Leiden

Die noch am toten Tier sichtbaren Schäden der Hufkapsel, die wie dargestellt erheblichen und langanhaltenden Schmerzen verursacht haben, hatten auch einen wesentlichen Einfluss auf Verhalten und Wohlbefinden des Pferdes.

Unter „Leiden“ kann man alle nicht vom Begriff des Schmerzens erfassten Beeinträchtigungen des Wohlbefindens verstehen, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht unwesentliche Zeitspanne fortdauern. Leiden können immer dann auftreten, wenn das Tier längerfristig einer belastenden Situation ausgesetzt ist, welche sein Anpassungsvermögen übersteigt (Hackbart/Lückert, Tierschutzrecht, 2002, Jehle-Rehm-Verlag, München).

Vornehmlich handelt es sich um Einwirkungen und Beeinträchtigungen des Wohlbefindens, die der Wesensart des Tieres zuwiderlaufen, instinktwidrig sind und vom Tier gegenüber seinem Selbst- und Arterhaltungstrieb als lebensfeindlich empfunden werden.

Erheblich ist das Leiden dann, wenn es sich um eine nach Art und Dauer gewichtige Beeinträchtigung des Wohlbefindens handelt.

Leiden erfährt ein Tier durch jede instinktwidrige, vom Tier als lebensfeindlich empfundene Einwirkung und sonstige Beeinträchtigung seines Wohlbefindens. Als Wohlbefinden kann der Zustand physischer und psychischer Harmonie des Tieres mit sich und der Umwelt bezeichnet werden. Das schließt sowohl die Gesundheit als auch den ungestörten, artgemäßen und verhaltensgerechten Ablauf der Lebensvorgänge ein (Lorz/Metzger, 2008).

Bei der Beurteilung, ob bei einem Tier erhebliche Leiden im Sinne des § 17 Nr. 2 b TierSchG vorliegen, ist darauf abzustellen, ob äußerlich wahrnehmbare Auffälligkeiten

ten im Verhalten des Tieres festzustellen sind, die als taugliche Anzeichen für das Vorliegen eines erheblichen Leidens anzusehen sind (vgl. BGH Beschluss vom 18.02.1987, 2 StR 159/86; OLG Koblenz Beschluss vom 17.09.1999, 2 Ss 198/99 - beides zitiert nach juris).

Es wurde bereits dargelegt, dass über einen längeren Zeitraum kein Abrieb des Horns durch Bewegung und kein Hufmechanismus stattgefunden haben, so dass Bewegungsmangel mit als ursächlich für die Veränderungen der Hufe anzusehen ist. Ein Pferd mit derartig veränderten Hufen, das sich nicht mehr schmerzfrei bewegen kann, wird sein Bewegungsverhalten mit Sicherheit bis auf ein absolutes Minimum reduzieren. Die Schmerzhaftigkeit der Vorgänge, aber auch die Fehlstellung führen immer weiter dazu, dass das Pferd zunehmend jede Bewegung vermeidet.

Entsprechend Kapitel 2.1.2. der Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten befinden sich Pferde bis zu 16 Stunden täglich, normalerweise in langsamer Bewegung (Schritt) verbunden mit Futteraufnahme. Pferde haben somit einen Bedarf an täglich mehrstündiger Bewegung.

Mangelnde Bewegung kann die Ursache von Verhaltensstörungen sein und bedingt Schäden, insbesondere am Bewegungsapparat. Darüber hinaus beeinträchtigt Bewegungsmangel auch die Selbstreinigungsmechanismen der Atemwege sowie den gesamten Stoffwechsel.

In allen Pferdehaltungen ist daher täglich für ausreichende, den physiologischen Anforderungen entsprechende, freie Bewegung der Pferde zu sorgen.

Bewegung ist für das Herden- und Fluchttier Pferd essentiell. Wenn das Tier in seinem Normalverhalten so deutlich eingeschränkt ist, wird diese Situation als „unangenehm“ erlebt, da das Tier seinen Bedarf an Bewegung nicht decken kann. Dieses Empfinden geht über schlichtes Unbehagen hinaus. Weil diese Situation dauerhaft anhält und nicht bewältigt werden kann, wird dies vom Tier ständig als Unfähigkeit erlebt, mit der Situation fertig zu werden. Die Motivation „Bewegung“ bleibt dauernd bestehen und kann nicht bewältigt werden. Das Tier kann den Zustand physischer und psychischer Harmonie mit sich und der Umwelt nicht erreichen, der artgemäße und verhaltensgerechte Ablauf entscheidender Lebensvorgänge wie Futter- und Wassersuche, Ausüben von Sozialkontakt oder pferdetypisches Ausscheidungsverhalten ist mit Bewegung verbunden. Das Pferd, das sich nicht ohne Schmerz bewegen kann und schon im Stehen Schmerzen empfindet, kann sein Normalverhalten nicht mehr ausleben und ist in seinem Wohlbefinden erheblich gestört.

Auch die Gesundheit des Pferdes ist erheblich beeinträchtigt. Der Huf des Pferdes ist von zentraler Bedeutung für seine Gesundheit und sein Wohlbefinden. Er muss das Gewicht des Pferdes tragen sowie die Stoßwirkung jedes Schrittes und Sprungs abfedern, um bleibende Schäden an den Gelenken zu verhindern. Weiterhin verstärkt der Hufmechanismus die Durchblutung des Zehenendorgans bei Belastung. Der Hufmechanismus spielt insgesamt eine wichtige Rolle für Herz und Kreislaufsystem des Pferdes und damit bei der gesamten Durchblutung des Organismus. Durch die Verformung der Hufkapsel werden Teile der Lederhaut zusammengedrückt und andere auseinander gezogen, wodurch der Blutumtrieb massiv gefördert und das Herz- Kreislaufsystem wesentlich unterstützt wird. Die Tatsache, dass sich das Pferd aufgrund der nicht durchgeführten Hufpflege und Hufdeformierung nicht mehr physiologisch fortbewegen konnte, hat letztlich auch zu einer Belastung des Herz- Kreislaufsystems geführt. Das betroffene Tier erfährt dadurch Schmerzen, Leiden und bei längerem Bestehen auch Schäden weiterer Organsysteme.

Dies ist eine nach seiner Art gewichtige Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Pferdes und stellt somit erhebliches Leiden dar.

Da außerdem eine derart hochgradige Veränderung des Hufes wie beschrieben nicht innerhalb einiger Tage eintreten kann, sondern unterlassene Pflege-, Korrektur- und Behandlungsmaßnahmen über Monate voraussetzt, hielten die erheblichen Leiden des Pferdes länger an.

Dem Pferd wurden länger anhaltende erhebliche Leiden zugefügt.

Fazit

Eine entsprechende Hufpflege durch einen sachkundigen Schmied wurde über einen langen Zeitraum unterlassen, ebenso wurde eine sachkundige Hufpflege im akuten Zustand der Huflederhautentzündung sowie eine tierärztliche Behandlung zur Entzündungshemmung und Schmerzausschaltung unterlassen. Bei diesem Pferd unterblieb somit neben der sachkundigen Hufpflege auch eine ausreichende sachkundige Therapie der Huflederhautentzündung.

Der Halter des Pferdes hat seine Pflichten als Tierhalter vernachlässigt und dem Pferd dadurch erhebliche und länger anhaltende Schmerzen, erhebliche und länger anhaltende Leiden sowie auch Schäden wissentlich, weil anhand der Lahmheit leicht erkennbar, zugefügt.

Ein solches Verhalten stellt nach Meinung der Stabsstelle der Landesbeauftragten für
Tierschutz eine Straftat nach § 17 TierSchG dar.



Dr. Cornelia Jäger



Dr. Silke Habel

Anlage: Bildmaterial

Diagnose aus dem Sektionsbericht des Pferdes:

Mangelhafter Pflegezustand der Hufe mit Zwangshuf, untergeschobenen Trachten, überlangen Zehen, altem Hufabszess, daher unterhöhlte Sohle und Ablösung des Hornschuhs am rechten Vorderhuf.

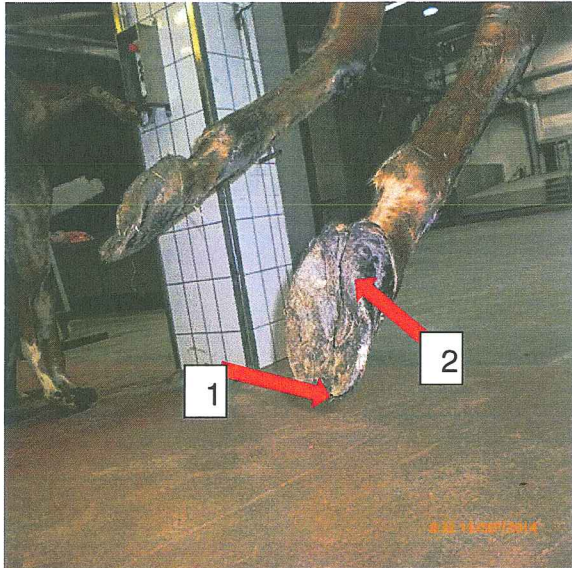


Bild 1

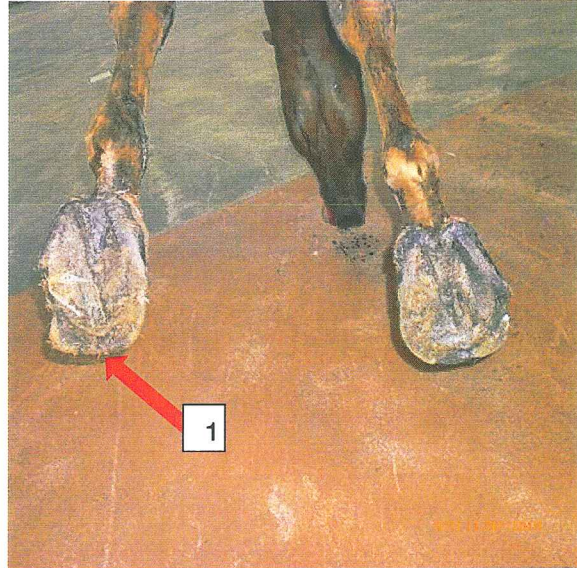


Bild 2

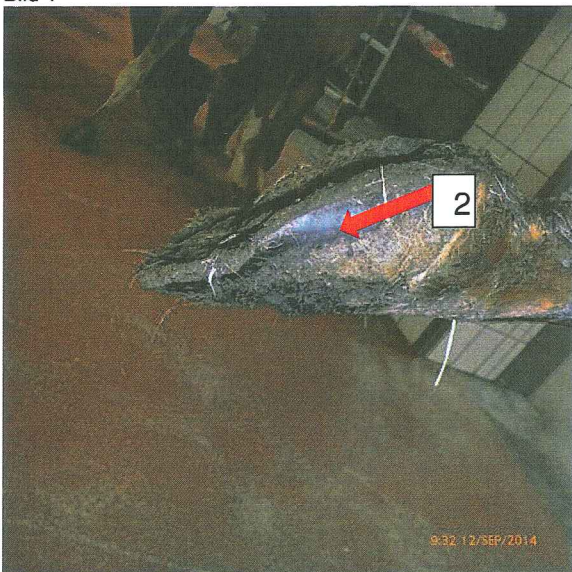


Bild 3

Überlange Zehen (1), überhohe untergeschobene Trachten (2), sehr flache Hufstellung

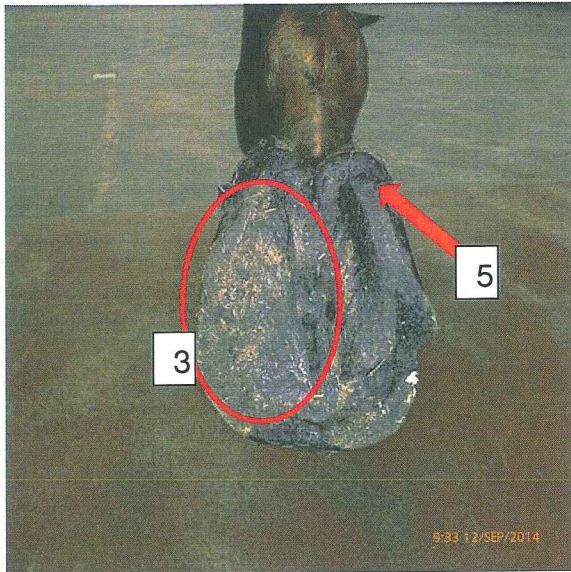


Bild 4

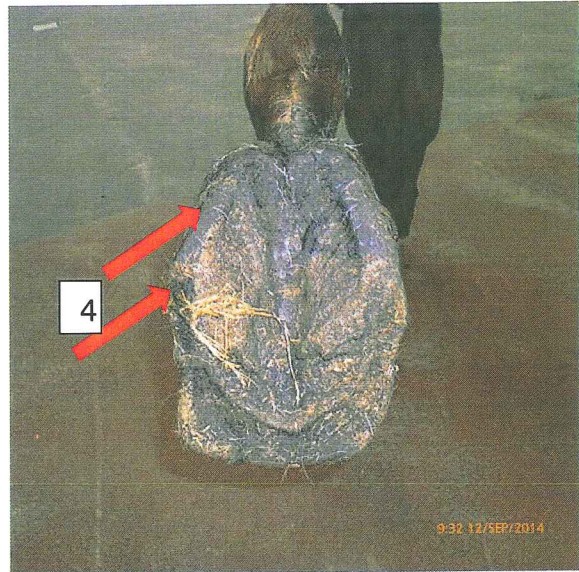


Bild 5



Bild 6

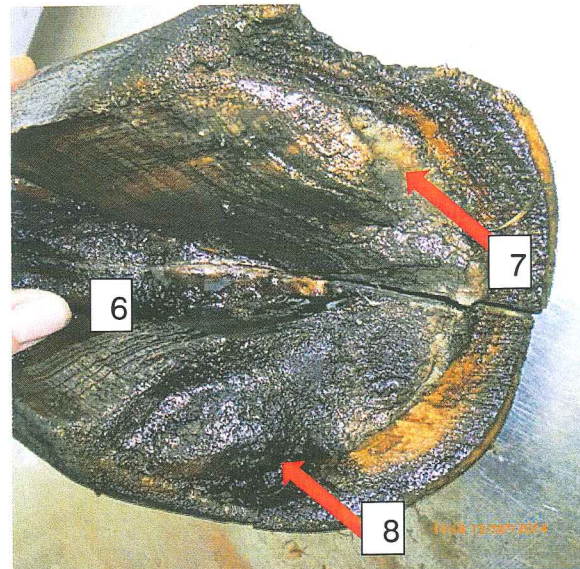


Bild 7

Überhohes, bis weit in die Sohle hineinreichendes bzw. die Sohle überwachsendes Eckstrebenhorn (3), die Trachten sind 3fach so hoch wie normal, nach vorne bis zur Mitte der eigentlichen Sohle abgekippt (4), dadurch Ballenhorn stark zurückgedrängt und gequetscht (8), Strahl eingeklemmt und gequetscht (6), Sohlenhorn nur noch an der eigentlichen Hufspitze erkennbar (7), am rechten Vorderhuf innen Öffnung zur Lederhaut (8)

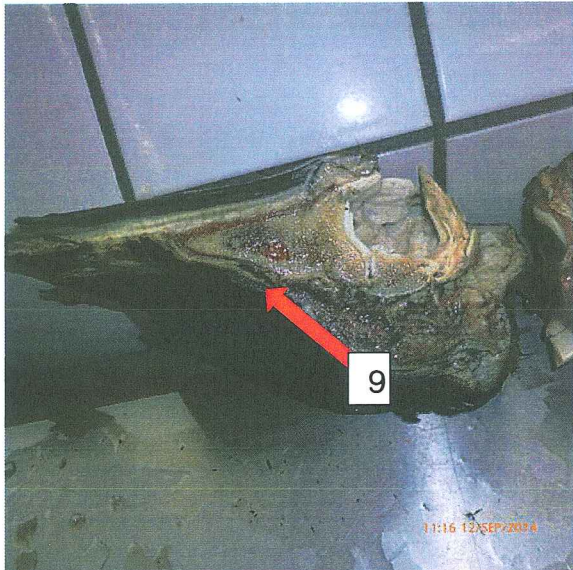


Bild 8

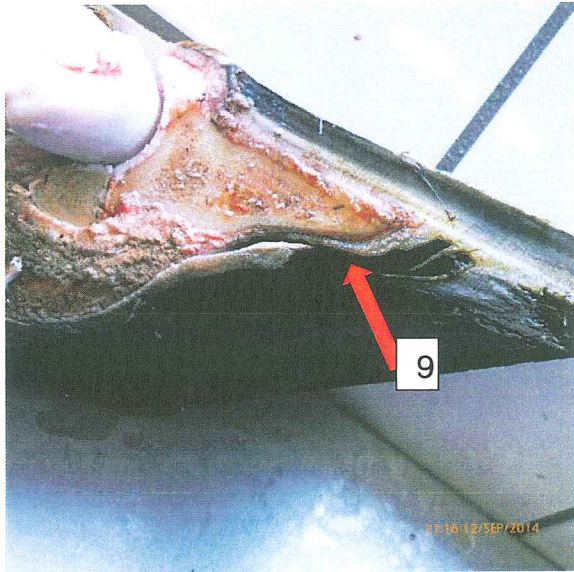


Bild 9

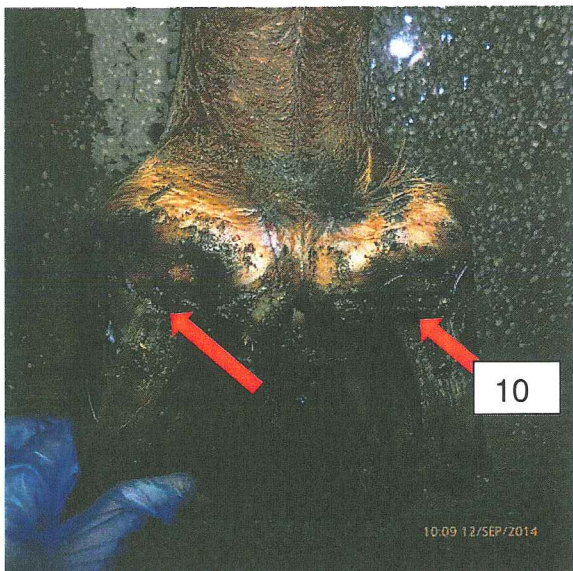


Bild 10

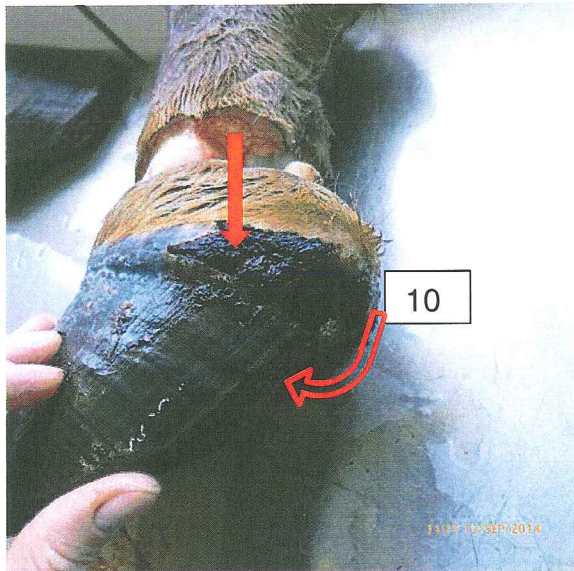


Bild 11

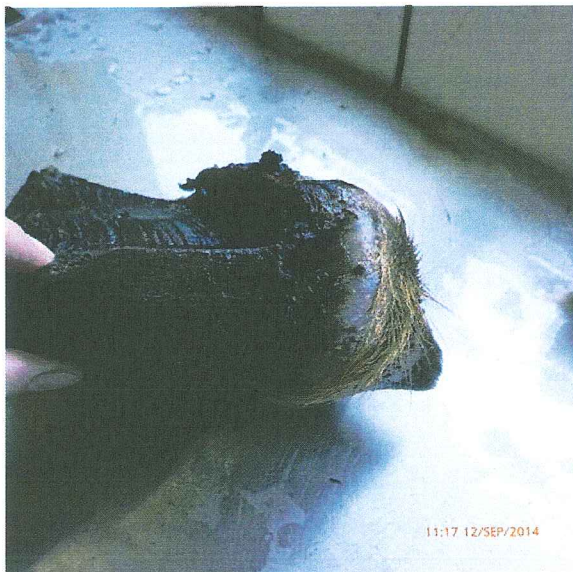


Bild 12

Am rechten Vorderhuf Öffnung in der Hornkapsel der Sohle bis auf die Huflederhaut, Sohle ist fast zur Hälfte unterhöhlt (alte Abszesshöhle?) (9).

An beiden Ballen Ablösung der Hornkapsel und Abkippen/Routieren des gesamten Hornschuhes nach vorne, beginnendes „Ausshuhen“, d.h. lösen der Hornkapsel von der festen Verbindung mit der Lederhaut (10).

Dorsalfläche der Hornkapsel/Hufwand scheint noch fest mit dem Hufbein verbunden, das Hufbein erscheint weder rotiert noch abgesenkt.